



Über unseren Dachverband, die Jugendpresse Deutschland e.V. (JPD), geben wir seit dem 1.10.2004 einen neuen bundeseinheitlichen Jugend-Pressenausweis und ein Jugendpresse-Autoschild heraus. Der Jugend-Pressenausweis ist durch den Deutschen Journalisten-Verband (DJV) und die Deutsche Journalisten-Union (dju) in ver.di anerkannt.

Ziel des Jugend-Pressenausweises ist die Unterstützung der journalistischen Tätigkeit. Ein verantwortlicher Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis ist daher unerlässlich. Dabei ist die Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.

Der Jugendpresse-Ausweis wird ausschließlich an ordentliche Mitglieder ausgestellt, die regelmäßig, aber nicht hauptberuflich journalistisch tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als

sechs Monate sein sollen. Der Jugend-Pressenausweis ist jeweils spätestens zum 31.1. an den VNJ zurückzugeben oder zur Verlängerung einzureichen.

Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis und ein Jugendpresse-Autoschild beträgt jeweils 15 Euro. Die Gebühren werden unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben.



Bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung

§ 1

- Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.
- Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
- Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
- Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und/ oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

- Schülerzeitungen / Jugendzeitungen: Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.
- Onlinemagazine: Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.
- Radio- und Videogruppen: Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigefügt werden.
- Fotografen: Als Belegexemplare gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.
- Mitarbeiter bei sonstigen Medien: Als Belegexemplare gelten zwei

Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§ 3

- Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
- Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
- Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§ 4

- Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
- Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigefügt werden.

§ 6

- Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,00 fordern.
- Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse-Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.